Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis erlässt nach §§ 21 Abs. 5a, Abs. 9 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 3. Juni 2021 und § 2 Abs. 5 und Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO KJA/JSA) vom 15. Mai 2021 sowie §§ 7 Abs. 1 Nr. 4, 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule) vom 4. Juni 2021 und § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) für den Alb-Donau-Kreis folgende

Bekanntmachung

1. Die vom Robert-Koch-Institut für den Alb-Donau-Kreis veröffentlichten Zahlen an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) unterschritten im rechtlich maßgeblichen Zeitraum, nämlich am 6. Juni 2021, 7. Juni 2021, 8. Juni 2021, 9. Juni 2021 und 10. Juni 2021, den Inzidenzwert von 35.

2. Unterschreitet ein Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz von 35, so treten die entsprechenden Regelungen des § 21 Abs. 5a CoronaVO und des § 2 Abs. 5 CoronaVO KJA/JSA in Kraft. Die Unterschreitung ist vom zuständigen Gesundheitsamt ortsüblich bekannt zu machen. Die Rechtswirkungen der Regelungen des § 21 Abs. 5a CoronaVO treten am nächsten Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein, § 21 Abs. 9 CoronaVO. Die Lockerungen des § 2 Abs. 5 CoronaVO KJA/JSA und des § 7 Abs. 1 Nr. 4 CoronaVO Schule treten am übernächsten Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft, § 2 Abs. 6 CoronaVO KJA/JSA, § 4 Abs. 3 CoronaVO Schule.

3. Ab Freitag, 11. Juni 2021 gelten die Regelungen des § 21 Abs. 5a CoronaVO. Die Lockerungen des § 2 Abs. 5 CoronaVO KJA/JSA und des § 7 Abs. 1 Nr. 4 CoronaVO Schule finden ab Samstag, 12. Juni 2021 Anwendung.

4. Diese Feststellung wird am 10. Juni 2021 auf der Homepage des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis gem. § 1 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) öffentlich bekanntgegeben.

Ulm, den 10. Juni 2021

gez.

Dr. Kathrin Schmidtke

Dieses Dokument wurde am 10. Juni 2021 auf der Webseite des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis (www.alb-donau-kreis.de) bereitgestellt.